

Allgemeine Bedingungen Deutsches Versicherungsprogramm (AVB DVP)

Die Allgemeinen Bedingungen Deutsches Versicherungsprogramm (AVB DVP) gelten in Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Vertrauensschadenversicherung – Premium (AVB VSV-Premium). Sofern die AVB DVP die AVB VSV-Premium nicht inhaltlich ändern, ergänzen oder ersetzen, gelten die AVB VSV-Premium unverändert fort.

§ 1 Präambel

Die Präambel der AVB VSV-Premium wird durch folgende Regelung ersetzt:

Die Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA (nachfolgend EH) bietet im vereinbarten Umfang Versicherungsschutz für Sach- und Vermögensschäden, die den versicherten Unternehmen durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichten, zugefügt werden.

§ 2 Versicherte Unternehmen

§ 38 AVB VSV-Premium wird durch folgende Regelung ersetzt:

§ 38 Unter welchen Voraussetzungen ist ein Unternehmen mitversichert?

Ein Unternehmen ist unter den folgenden Voraussetzungen automatisch mitversichert:

1. Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen auszuüben, indem er
 - a) die absolute Mehrheit der Gesellschaftsanteile besitzt oder
 - b) die absolute Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschaft ausüben kann oder
 - c) Gesellschafter ist und das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder eines vergleichbaren Leitungsorgans zu bestellen oder abzuufen, oder
 - d) Gesellschafter ist und das Recht hat, bei Versammlungen des Vorstandes oder eines vergleichbaren Leitungsorgans, die Mehrheit der Stimmen abzugeben, oder
 - e) Gesellschafter ist und aufgrund eines Vertrages oder einer Satzung das Recht hat, die Finanz- und Geschäftspolitik zu bestimmen.

und

2. Das Unternehmen hat seinen Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Mitversichert ist auch ein Unternehmen,

- auf das ein mitversichertes Unternehmen gemäß Nr. 1 beherrschenden Einfluss ausüben kann

und

- das seinen Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

§ 3 Versicherungsbeginn

§ 40 AVB VSV-Premium wird durch folgende Regelung ersetzt:

§ 40 Wann ist der Versicherungsbeginn?

Der Zeitpunkt des Versicherungsbeginns ergibt sich für den Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsschein. Sofern ein Unternehmen zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen gemäß § 38 AVB erfüllt, ist der Zeitpunkt des Versicherungsbeginns für dieses Unternehmen identisch mit dem Zeitpunkt des Versicherungsbeginns für den Versicherungsnehmer.

Für ein Unternehmen, das erst nach dem Zeitpunkt des Versicherungsbeginns für den Versicherungsnehmer die Voraussetzungen gemäß § 38 AVB erfüllt, ist der Zeitpunkt des Versicherungsbeginns identisch mit dem Zeitpunkt, in dem es die Voraussetzungen gemäß § 38 AVB erfüllt.

§ 4 Rückwärtsversicherung

§ 41 AVB VSV-Premium wird durch folgende Regelung ersetzt:

§ 41 Besteht auch Versicherungsschutz für vor Versicherungsbeginn verursachte Versicherungsfälle (Rückwärtsversicherung)?

1. Für den Versicherungsnehmer und die bei dessen Versicherungsbeginn mitversicherten Unternehmen besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die bereits vor Versicherungsbeginn verursacht wurden (Rückwärtsversicherung). Das gilt nicht für Versicherungsfälle, von denen der Versicherungsnehmer oder das geschädigte mitversicherte Unternehmen bei Abgabe der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer Kenntnis hatte.
2. Für Unternehmen, die erst nach dem Zeitpunkt des Versicherungsbeginns für den Versicherungsnehmer mitversicherte Unternehmen sind, besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die bereits vor deren Versicherungsbeginn verursacht wurden (Rückwärtsversicherung). Das gilt nicht für Versicherungsfälle, von denen

der Versicherungsnehmer oder das geschädigte mitversicherte Unternehmen Kenntnis hatte, bevor es mitversichert war.

§ 5 Versicherungsende

§ 42 Nr. 2 a AVB VSV-Premium wird durch folgende Regelung ersetzt:

- a) in dem Zeitpunkt ein, in dem die Voraussetzungen für dessen Mitversicherung nicht mehr erfüllt sind,

§ 6 Ausschlüsse

§ 51 Nr. 4 AVB VSV-Premium wird durch folgende Regelung ersetzt:

Schäden, die durch den Einsatz von Feuer oder Leitungswasser verursacht worden sind,

Außerdem wird in § 51 AVB VSV-Premium folgende Nr. 5 neu eingefügt:

- 5. Schäden, die von einer Vertrauensperson oder einem Dritten durch Verletzung internationaler Wirtschafts- oder Handelssanktionen (z. B. der UN oder EU) oder nationaler Wirtschafts- oder Handelssanktionen verursacht werden.

§ 7 Wirtschafts- oder Handelssanktionen

§ 52 AVB VSV-Premium wird durch folgende Regelung ersetzt:

§ 52 Welche Auswirkungen haben Sanktionen?

Der Versicherungsschutz aufgrund des Versicherungsvertrages erstreckt sich nicht auf Risiken und versicherte Unternehmen, sobald und soweit der Versicherungsschutz, einschließlich der auf dem Versicherungsvertrag beruhenden Verpflichtungen und Erfüllungshandlungen, für EH relevante Sanktionen verletzen würde. EH zahlt keine Entschädigungen oder sonstige Versicherungsleistungen aus, soweit sie dadurch Sanktionsmaßnahmen, Verboten oder Beschränkungen nach relevanten Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

§ 8 Versicherungsteuer

Es wird folgender § 54 a AVB VSV-Premium neu eingefügt:

§ 54 a Welche Konsequenzen ergeben sich aus einer Nachberechnung der Versicherungsteuer?

Für im Inland belegene Risiken ist der Versicherungsnehmer als Steuerschuldner verpflichtet, eine eventuell gegenüber dem ursprünglichen Ausweis höhere Versicherungsteuer zu tragen.

Wird von einer Steuerbehörde die Berechnungsgrundlage angezweifelt oder steuerrechtlich abweichend bewertet und deshalb EH für die Abführung der Versicherungsteuer oder sonstiger Abgaben in Anspruch genommen, besteht für den Versicherungsnehmer die Verpflichtung, die Berechnungsgrundlage zur Verfügung zu stellen und EH eventuell dann nach zu entrichtende Versicherungsteuer oder sonstige Abgaben zu erstatten.